

Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§48 Fahrerlaubnis-Verordnung)

- **Ablegen der Ortskenntnisprüfung am Ort des Betriebssitzes bzw. Befreiung von der Ortskenntnisprüfung durch die Verwaltungsbehörde am Ort des Betriebssitzes**

Um darüber entscheiden zu können, um welche Art von Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) es sich im speziellen Fall handelt, ist zunächst erforderlich, dass der (beabsichtigte) Arbeitgeber für den/die Antragsteller/in persönlich eine Bescheinigung ausstellt.

Hieraus muss hervorgehen

- wo der Betriebssitz der Firma ist,
- welche Personen befördert werden (Beförderungsarten),
- welche Strecken gefahren werden,
- welche Fahrzeuge genutzt werden und
- wer die Kosten für die Fahrten trägt (z.B. LVR = möglicherweise freigestellter Verkehr).

Anhand dieser Bescheinigung kann durch die Verwaltungsbehörde am Wohnort des Antragstellers festgestellt werden, ob das Ablegen der Ortskenntnisprüfung erforderlich ist oder ob es sich eventuell um eine Art des freigestellten Personenverkehrs handelt, für den die Erteilung einer Erlaubnis nicht erforderlich wäre. Diese wird jedoch in der Regel von den Auftraggebern oder Kostenträgern der Fahrten, wie z.B. dem LVR, verlangt.

Im Falle des freigestellten Personenverkehrs kann, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, eine eingeschränkte Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ohne Ablegen einer Ortskenntnisprüfung erteilt werden.

Wird aufgrund der Bescheinigung des Arbeitgebers festgestellt, dass eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit einem Mietwagen oder Krankenkraftwagen erforderlich ist, so ist gemäß § 48 Abs. 4 Ziffer 7 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) die Ortskenntnis am Ort des Betriebssitzes nachzuweisen. Diese Vorschrift ist bindend.

Sollte die Verwaltungsbehörde am Ort des Betriebssitzes nach Prüfung aller dort vorliegenden oder einzureichenden Unterlagen und unter Verwertung der Erkenntnisse bezüglich des dort ansässigen Unternehmens zu der Ansicht gelangen, dass für die vom Antragsteller auszuübende Fahrtätigkeit im dortigen Zuständigkeitsbereich auf das Ablegen einer Ortskenntnisprüfung verzichtet werden kann, kann der Nachweis der Ortskenntnisprüfung durch eine dem Antragsteller persönlich erteilte Ausnahmegenehmigung ersetzt werden.

Der Nachweis über das Bestehen der Ortskenntnisprüfung oder die entsprechende Ausnahmegenehmigung ist anschließend bei der Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Antragstellers vorzulegen. Hier wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Antrag bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erteilt, gegebenenfalls unter der Auflage, die von der Erlaubnisbehörde des Betriebssitzes erteilte Ausnahmegenehmigung mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis:

Da die Ortskenntnisprüfung eine persönliche Voraussetzung darstellt, kann auch eine Ausnahmegenehmigung nur nach Einzelfallprüfung unter Vorlage der Tätigkeitsbeschreibung für den namentlich benannten Antragsteller und nicht etwa „allumfassend“ für ein Unternehmen ausgestellt werden.